

<b><u>Bisam</u></b> <b>Management- und Maßnahmenblatt</b>
<b>1 Metainformationen</b>
<b>1.1 Dokument</b> Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
<b>1.2 Rechtlicher Bezug</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt</li> <li>• Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263, hier „Unionsliste“ genannt</li> </ul>
<b>1.3 Version</b> Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Mai 2019
<b>1.4 Ziele dieses Dokumentes</b> Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.
<b>2 Artinformationen</b>
<b>2.1 Betroffene Art/ Artengruppe</b> Bisam
<b>2.2 Wissenschaftlicher Name</b> <i>Ondatra zibethicus</i> (Linnaeus, 1766)
<b>2.3 Status, Verbreitung und Datenlage</b> <b>Status in Deutschland:</b> etabliert <b>Status und Verbreitung im Bundesland:</b> siehe länderspezifische Anlage <b>Datenlage:</b> überwiegend gesichert
<b>2.4 Wesentliche Einbringungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der ursprünglich nur in Nordamerika beheimatete Bisam breitete sich nach der Freisetzung von Einzeltieren 1905 in der Nähe von Prag und später durch Freikommen aus Zuchtanlagen (Pelzproduktion) in Frankreich und Belgien eigenständig und massiv in Europa aus.</li> <li>• Er besetzt freie ökologische Nischen, besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit reicher Ufervegetation und lebt auch an den durch die Gezeiten beeinflussten salzhaltigen Gewässern.</li> <li>• Heute ist die Art in Deutschland weit verbreitet.</li> <li>• Seit dem Ersten Weltkrieg finden u.a. aus Gewässerufer- und Hochwasserschutzgründen intensive Bekämpfungsmaßnahmen statt.</li> <li>• Seit dem Auslaufen der Bundesregelung zur Bekämpfung des Bisams zum 31.12.1999 obliegt die Bisambekämpfung den einzelnen Bundesländern und erfolgt i.d.R. über die Gewässer- und Anlagenunterhaltung.</li> <li>• Die Bekämpfungsmaßnahmen finden in den Bundesländern in sehr unterschiedlicher Intensität statt. So wurden z.B. in Niedersachsen 120.679 Bisams durch 6 hauptamtliche und ca. 850 ehrenamtliche Bisamjäger/-fänger und in Brandenburg 3.065 Bisams durch 13 haupt- und ehrenamtliche Bisamjäger/-fänger erlegt.</li> </ul>

### 3 Nachteilige Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme:

- Der Fraß an Ufer- (insbesondere Röhricht) und/oder Schwimmblatt- bzw. Unterwasserpflanzen durch Bisams kann gebietsweise bestandsschädigend sein.
- Insbesondere im Winter ernährt sich die Art zusätzlich von Muscheln und Krebstieren. Bei ohnehin gefährdeten, lokalen Beständen wie z.B. der Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) oder des Edelkrebsses (*Astacus astacus*) ist dies problematisch.

Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:

- Bisams können Zwischenwirt für den Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*) sein und damit den Infektionskreislauf dieses Parasiten in Gang halten. In Ausnahmefällen infizierten sich Bisamfänger, die ihre Beute abbalgten, mit Leptospirose und Tularämie.

Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft:

- Die Auswirkungen im Hochwasserschutz und an Gewässern sind erheblich. Durch Grabetätigkeit und die Anlage umfangreicher Erdbauten kommt es zu Destabilisierungen bis hin zu Unterspülungen und Einstürzen in Ufer- und Deichbereichen, an Verkehrswegen und an gewässerangrenzenden Nutzflächen.

### 4 Maßnahmen

#### 4.1 Ziele des Managements

- Ziel der benannten Maßnahmen ist es, die von der Art ausgehenden negativen Auswirkungen und Risiken für die Biodiversität zu reduzieren und zu minimieren unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten.
- Ziele der Maßnahmen im Sinne des Art. 19 der VO sind:
  - die Bekämpfung der Art zum Schutz naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsbestände und in Vorkommensgebieten gefährdeter Großmuschel- und Krebsarten,
  - die Verhinderung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die der Bisam nicht oder nur sehr schwer eigenständig überwinden kann.

#### 4.2 Managementmaßnahmen

##### M 1: Öffentlichkeitsarbeit

**Beschreibung:** Information der Öffentlichkeit über die Invasivität der Art und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Biodiversität an von Bisams besiedelten Gewässern. Aufklärung über geltende rechtliche Restriktionen, wie Besitz-, Handels- und Transportverbote.

**Aufwand und Wirksamkeit:** Geringe Kosten mit hohem Nutzen.

**Wirkung auf Nichtzielarten:** Keine.

**Erfolgskontrolle:** Nicht möglich.

**M 2: Bekämpfung mit Fallen durch erfahrene Bisamfänger**

**Beschreibung:** Im Rahmen der aus Gewässerschutzgründen stattfindenden Beseitigungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob Bisams in Einzelfällen auch aus naturschutzfachlichen Gründen, z.B. in naturschutzfachlich bedeutsamen Vegetationsbeständen und in Vorkommensgebieten von Großmuschel- und Krebsarten, mit Fallen bekämpft werden können. Bisams werden nahezu ausschließlich mit Fallen bekämpft. Neben den selektiv fangenden sofort tötenden Fallentypen (z.B. Köderabzugsfallen, die aus Gründen des Vogelschutzes nur auf Zug auslösen) können auch Lebend-Fangfallen eingesetzt werden, mit anschließender tierschutzgerechter Tötung. Vor Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die Bevölkerung darüber zu informieren ist, einerseits um das Verständnis in der Bevölkerung dafür zu erhöhen und andererseits um die Verletzungsgefahr für Menschen zu mindern.

**Aufwand und Wirksamkeit:** Die Kosten hängen stark von den Fallzahlen, Art der Tötung und den örtlichen Gegebenheiten ab und können daher nicht allgemein bilanziert werden. Intensiver und kontinuierlicher Fallenfang durch erfahrene und beauftragte Bisamfänger kann in schadensrelevanten Bereichen zu einer Eindämmung führen. Ein Auslöschen ist aufgrund der Wiedereinwanderung und weiten Verbreitung höchstens temporär und lokal möglich.

**Wirkung auf Nichtzielarten:** Keine negativen Auswirkungen bei sachgerechter Ausführung.

**Erfolgskontrolle:** Regelmäßige Bestandsüberprüfung der unter Pkt. 4.1 gefährdeten Bereiche (z.B. naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationsbestände, Vorkommensgebiete gefährdeter Großmuschel- und Krebsarten).

**M 3: Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art nicht oder nur sehr schwer eigenständig überwinden kann**

**Beschreibung:** Sollte ein Neuauftreten von Bisams auf bisher nicht von dieser Art besiedelten Nord- und Ostseeinseln bekannt werden, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

**Aufwand und Wirksamkeit:** Intensiver, kontinuierlicher Fallenfang mit selektiv fangenden, sofort tötenden Fallentypen (z.B. Köderabzugsfallen) oder Lebend-Fangfallen durch erfahrene und beauftragte Bisamfänger kann entstehende Populationen auf Inseln auslöschen. Kosten und Aufwand sind derzeit nicht abschätzbar.

**Wirkung auf Nichtzielarten:** Keine negativen Auswirkungen bei sachgerechter Ausführung.

**Erfolgskontrolle:** Überwachung etwaiger veranlasster Beseitigungsmaßnahmen und Prüfung auf erfolgreiche Beseitigung.

**5 Sonstiges****5.1 Besondere Bemerkungen**

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- und Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

**Spezielle Hinweise**

- Bisams unterliegen nicht dem Jagdrecht. Für die Bejagung von Bisams bedarf es einer entsprechenden Erlaubnis. Allerdings ist es gemäß § 4 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, Bisams mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.

**5.2 Weiterführende Literatur/Quellen (Auswahl)**

- Bos, D. (2017): Information on measures and related costs in relation to species included on the Union list: *Ondatra zibethicus*. Technical note prepared by IUCN for the European Commission.
- DVWK-Merkblatt 247/1997: Bisam, Biber, Nutria. Erkennungsmerkmale und Lebensweisen, Gestaltung und Sicherung gefährdeter Ufer, Deiche und Dämme. 72 S. (*Merkblatt wird gerade überarbeitet.*)
- DWA-Merkblatt 608-1 (August 2017): Bisam, Biber, Nutria -Teil 1: Erkennungsmerkmale und Lebensweisen. 79 S. (*Teil 2 mit Hinweisen u.a. zu Bestandsregulierung und Managementfragen befindet sich derzeit in Bearbeitung.*)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2011): Merkblatt zur Bisambekämpfung in Niedersachsen. 3. Auflage. 31 S.
- Nehring, S., Rabitsch, W., Kowarik, I., Essl, F. (Hrsg., 2015): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Wirbeltiere. BfN-Skripten 409: 222 S.
- Scheibner, C., Roth, M., Nehring, S., Schmiedel, D., Wilhelm, E.-G., Winter, S. (2015): Management-Handbuch zum Umgang mit gebietsfremden Arten in Deutschland: Band 2: Wirbellose Tiere und Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 141(2): 626 S.
- Links und Downloads:  
<http://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de/Bisamratte>  
<http://www.lwk-niedersachsen.de/Bisamratte>  
<http://www.aalburg.de/?id=bisamfang>  
[http://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=140&BL=20012](http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=140&BL=20012)

**5.3 Anlagen**

- Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde durch die Expertengruppe „invasive Arten“ im Rahmen des stA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.